

# Beschlussvorlage für den Ortsbeirat Löhme

**Beschluss Nr.: Bv/409/2020**

**öffentlich**

**Einreicher:** Bürgermeister

**Federführung:** Sachgebiet Bauverwaltung, **Verfasser:** Frau Hupfer

**Behandelt im:**

Ortsbeirat Löhme

18.02.2020

**Betreff: Stellungnahme des Ortsbeirates Löhme zum Antrag eines Aufhebungsverfahrens für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sport- und Freizeitpark Löhme“**

## **Beschluss:**

Der Ortsbeirat Löhme empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung Werneuchen den Beschluss Bv/410/2020 zu beschließen.

## **Begründung:**

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sport- und Freizeitpark Löhme“ ist seit dem 21.09.2004 rechtswirksam. Das Plangebiet schließt die Flurstücke 360 und 361, der Flur 3 in der Gemarkung Löhme ein. Zu einer Realisierung des Vorhabens, der Errichtung einer Schießanlage für Sportschützen, einem Vereinshaus mit Gaststätte für 50 Personen, Aufenthaltsräumen für Wettkampfteilnehmer und einer Betriebswohnung, kam es nicht.

Indes wurde die Fläche verkauft und der jetzige Eigentümer beabsichtigt nicht, das Vorhaben des VBPs „Sport- und Freizeitpark Löhme“ umzusetzen.

Der Eigentümer plant, die Flächen landwirtschaftlich (Tierhaltung) zu nutzen. Die Festlegungen des rechtswirksamen VBPs stehen aus städtebaulicher Sicht dieser Absicht entgegen. Auf Grund dessen hat der Eigentümer mit Datum vom 4. Oktober 2019 einen Antrag zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung gestellt. Am 7. Januar 2020 wurde seitens des Eigentümers eine Erklärung für die Übernahme der Kosten des Planverfahrens für die Aufhebung des VBPs einschließlich der damit in Verbindung stehenden Änderung des Flächennutzungsplanes (Rücknahme der Darstellung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sportschießen“, Darstellung als „Flächen für die Landwirtschaft“) vorgelegt.

Gemäß den Ausführungen des Paragraphen 12 Absatz 6 des Baugesetzbuches kann für die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes das einfache Verfahren gemäß Paragraph 13 BauGB durchgeführt werden. Diese Möglichkeit soll im Aufhebungsverfahren zur Anwendung kommen. Im einfachen Verfahren wird auf die Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

## **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

|       |  |                       |
|-------|--|-----------------------|
| Keine |  | Bestätigung Kämmerei: |
|-------|--|-----------------------|

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Sachgebietsleiter/in

**Beschlussfähigkeit:**

**Abstimmung:**

| gesetzl. Mitglieder | davon anwesend | dafür | dagegen | enthalten |
|---------------------|----------------|-------|---------|-----------|
| 3                   | 3              | 1     | 2       | 0         |

Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bescheinigt und dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

\_\_\_\_\_  
Ortsvorsteher